presserat

Parteiprogramme

Eine Zeitschrift berichtet unter der Überschrift »Un-Heil über Deutschland« über Gewaltakte gegen Ausländer, verübt von Angehörigen der rechten Szene. Der Artikel stellt` fest, dass dahinter international vernetzte braune Strukturen stünden. Unter Bezug auf das Fernsehspiel »Die Bombe tickt« beschäftigt sich der Beitrag sodann mit Organisation, Medien, Finanzierung, Nachwuchs und Ziel nationalistischer Organisationen. Unter der Rubrik »Organisation« stellt die Zeitschrift fest: »Die DVU ... und die Republikaner mit 18.000 Mitgliedern dienen als Durchlauferhitzer«. Unter »Ziele« wird ausgeführt: »Rassengesetze und erbarmungslose Ausweisung fremdrassiger Elemente, ..., Wiedereinführung der Todesstrafe für gewisse asoziale Dreckstypen (Zitate aus Parteiprogrammen).« Ein Leser beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Ausführungen unter der Rubrik »Ziele« des Beitrags ließen beim Leser den Eindruck entstehen, »Rassengesetze und erbarmungslose Ausweisung fremdrassiger Elemente« sowie die »Wiedereinführung der Todesstrafe« könnten Parteiprogrammpunkte der Republikaner sein. Laut Parteiprogramm der Republikaner treffe dies gerade nicht zu. Die Rechtsabteilung des Verlags hält dagegen: Die Art und Weise der beispielhaften Darstellung von diversen »Zielen« rechtsgerichteter Gruppierungen erwecke nicht den unrichtigen Eindruck, die vom Beschwerdeführer im einzelnen zitierten Ziele seien (auch) Ziele der Republikaner. Bestätigt sieht sich der Beschwerdegegner auch dadurch, dass weder von den Republikanern noch irgendeiner anderen Gruppierung irgendeine Beanstandung gleicher oder ähnlicher Art gekommen sei. (1993)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Art und Weise der beispielhaften Darstellung von diversen Zielen rechtsgerichteter Gruppen erweckt nicht den Eindruck, dass diese Ziele auch diejenigen der Republikaner sind. Die »Republikaner« werden lediglich in dem Absatz »Organisation« im Rahmen eines Zitats erwähnt. Sie stellen nicht das Hauptthema der Veröffentlichung dar. So kann auch nicht gefolgert werden, dass die Ausführungen unter dem Absatz »Ziele« sich mit dem Programm bzw. mit den Ansichten der Republikaner auseinandersetzen. Insoweit differenziert der Beitrag, der auch keine unbegründeten Beschuldigungen ehrverletzender Natur enthält. (B 49/94)

Aktenzeichen:B 49/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet